

I. Amtliche Texte

180 **Verordnung**
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 1992/93

Vom 5. Juni 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. September 1986 (Amtsbl. S. 1021), geändert durch Gesetz vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), verordnet das Ministerium für Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Für das Wintersemester 1992/93 werden die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt):

1. Betriebswirtschaftslehre	500
2. Biologie	70
3. Informatik	132
4. Medizin	274
5. Pharmazie	24
6. Psychologie	76
7. Volkswirtschaftslehre	100
8. Zahnmedizin	22

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Juni 1992

**Der Minister
für Wissenschaft und Kultur**

Prof. Dr. Breitenbach

168 **Verordnung**
über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Kondeler Bachtal“ in der Gemeinde Beckingen

Vom 21. Mai 1992

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) mit einer Größe von ca. 29,4 ha trägt die Bezeichnung „Kondeler Bachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der GLB liegt auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Beckingen mit den Fluren 3 und 4 sowie der Gemarkung Düppenweiler mit den Fluren 1 und 8.

2. Grenzbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfaßt Teile des Kondelerbachtals.

Die westliche Grenze bildet die Parzelle Nr. 59/2 (1,3266 ha), Flur 4, Gemarkung Beckingen, die sich an die Gebäude der Kondelermühle nach Osten anschließt, wobei die v.g. Parzelle noch zum Schutzgebiet zählt.

Die südliche bzw. südöstliche Abgrenzung erfolgt durch den parallel zum Bach verlaufenden Weg von Beckingen in Richtung Düppenweiler bzw. die Kreisgrenze.

Die östliche Grenze bildet die Parzelle 267/1 (einschließlich), Flur 1 Düppenweiler.

Die nördliche bzw. nordwestliche Grenze bildet der den Auenrand begleitende Weg. Im nordöstlichen Bereich erstreckt sie sich entlang den Parzellen der Gewanne „Beim Daßelterstein“ und „Unter der Junkerwies“ sowie den Parzellen 1091/108 und 1135/237, Flur 1, Düppenweiler, die selbst jedoch außerhalb des Schutzgebietes liegen.

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Dt. Grundkarte im Maßstab 1:5 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karte werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstr. 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstr. 8, Saarbrücken. Text und Karte können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3. Der GLB wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung des Kondeler Bachtals in seiner naturgegebenen Dynamik mit der charakteristischen Vegetation eines Erlenbruchwaldes und vereinzelt eingestreuten Hochstaudenfluren.

Schützenswert ist das Gebiet außerdem wegen seiner Bedeutung als Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rastbiotop für eine bedrohte Tierwelt).

Das Gebiet trägt von seiner Struktur her zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen bei.

§ 4

Verbote

1. In dem GLB sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
2. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u.a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedigungen) auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand), sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 3. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 4. das Ablagern und Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt jeglicher Art, darunter fällt auch das Ablagern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
 5. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
 6. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
 7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
 8. die Veränderung oder erhebliche Beeinträchtigung des Bachlaufes bzw. des Ufers und die Beseitigung oder Beeinträchtigung der bachbegleitenden Vegetation (Erlenbruch, Hochstauden);
 9. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
 10. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
 11. Anpflanzen von nicht standortgerechten, nicht heimischen Gehölzen;
 12. Reiten außerhalb der Wege;
 13. Radfahren außerhalb der Wege;
 14. Durchführung von Sportveranstaltungen jeder Art;
 15. Veranstaltungen mit Verwendung pyrotechn. Artikel;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Maßgaben:

- eine gruppenweise Nutzung standortgerechter Gehölze
- truppweise Nutzung im unmittelbaren Bereich des Baches
- keine Eingriffe in den Wasserhaushalt
- kein Aufforsten mit nicht heimischen, standortfremden Gehölzen
- kein Anlegen von Wegen oder Schneisen

2. für die Ausübung der Jagd
3. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden
4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, insbesondere Wartungsarbeiten an Versorgungsleitungen (Hochdruck-Gasfernleitung), soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche, unvermeidbare Arbeiten dürfen nach Möglichkeit mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung sind bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Insbesondere soll erreicht werden, nicht heimische oder standortfremde Gehölze (z.B. Fichte, Hybridpappeln, Lärche usw.) nach und nach zu ersetzen.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

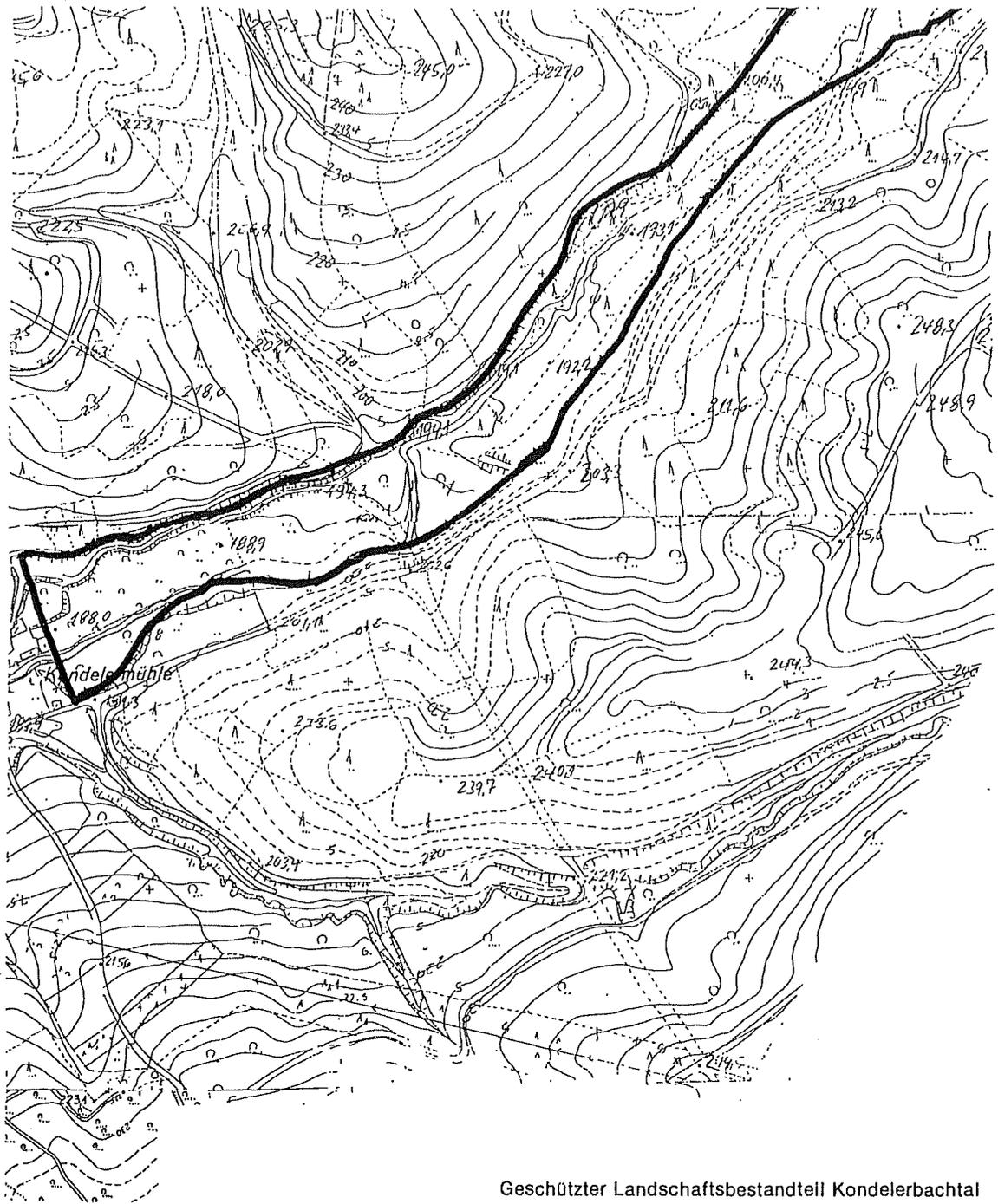
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 21. Mai 1992

Der Landrat in Merzig
 — Untere Naturschutzbehörde —
 Kreiselmeyer



Geschützter Landschaftsbestandteil Kondelerbachtal
in der Gemeinde Beckingen

M 1 : 5 000

— Grenze

